

## **Fakultätsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. August 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Dekanin oder Dekan**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät. Sie oder er wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt einmal im Semester den der Fakultätskonferenz angehörenden Vertreterinnen und Vertretern einer jeden Gruppe sowie der Studierendenvertretung (Fachschaft) Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten der jeweiligen Gruppe.

### **§ 2 Fakultätskommissionen**

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden ständige Kommissionen gebildet.
- (2) Zu den ständigen Kommissionen gehören die folgenden:
  1. Kommission „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Empfehlungen für die Besetzungen von entsprechenden Stellen, Förderung besonderer Forschungsvorhaben im Rahmen der Fakultät.
  2. Kommission „Struktur und Planung“  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Personalangelegenheiten sowie die mittel- und langfristige Planung der Entwicklung und Struktur der Fakultät, Empfehlungen zur Haushaltsplanung und der Raumverteilung und -nutzung.
  3. Kommission „Lehre, Studienangelegenheiten und Weiterbildung“  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der Lehre, die Vorbereitung von Studien- und Prüfungsordnungen, Empfehlungen zur Studienreform und zur Weiterbildung des Personals der Fakultät sowie studentische Angelegenheiten.
- (3) Außerdem wird nach § 22 Abs. 1 GO eine Kommission „Gleichstellung von Frauen und Männern“ gebildet, die im Verhältnis 1:1:1:1 zu besetzen ist. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied dieser Kommission sein. Kann eine solche Kommission nicht gebildet werden, bestellt die Fakultätskonferenz eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit den verschiedenen Statusgruppen angehören.
- (4) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Verhältnis 2:2:2:2.  
Für den Fall, dass eine Kommission „Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht gebildet werden kann, ist die Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied der Kommission „Struktur und Planung“.
- (5) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Gleichstellungskommission werden von der Fakultätskonferenz gewählt.
- (6) Es wird ein Studienbeirat gebildet, der die Fakultätskonferenz und die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums berät. Er setzt sich zusammen
  - a) aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan, die oder der den Vorsitz hat;
  - b) wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer sowie aus zwei akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie jeweils Lehraufgaben wahrnehmen;  
wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist, aus einer weiteren akademischen Mitarbeiterin oder einem weiteren akademischen Mitarbeiter sowie aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, soweit sie jeweils Lehraufgaben wahrnehmen;

- c) aus vier Studierenden;
- d) aus zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme.

(7) Über die Sitzungen der Kommissionen und des Studienbeirats werden Beschlussprotokolle angefertigt.

### **§ 3 Fakultätskonferenz**

(1) Die Fakultätskonferenz wählt:

- die Dekanin oder den Dekan,
- die Prodekanin oder den Prodekan,
- die Studiendekanin oder den Studiendekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- die Mitglieder der weiteren Ausschüsse und Kommissionen.

Sie entscheidet insbesondere über:

- die Fakultätsordnung und sonstige Satzungen,
- Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- Habilitationen,
- Berufungsvorschläge,
- die Struktur, Gliederung und Organisation der Fakultät,
- die Herstellung des Benehmens zum Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

Sie nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(3) Bei Entscheidungen über Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt; bei Entscheidungen über Promotionsordnungen gilt dies für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind.

(4) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden Beschlussprotokolle angefertigt.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 13 S. 203) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2015

Bielefeld, den 17. August 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer